

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1908

23 (2.11.1908)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. November

1908.

Inhalt.

Gesetz: die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend.

Landesherrliche Verordnung: die Genehmigung von Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und an Hinterliebende von etatmäßigen Beamten betreffend.

Landesherrliche Entschliebung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend. — Die Verleihung von Unterstipendien aus der Friedrichstiftung betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.

Dienst erledigungen.

Todesfälle.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts: Fahrpreismäßigungen für Schulfahrten betreffend. — Dienstnachrichten.

I.

Gesetz.

(Vom 5. Oktober 1908.)

Die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Dienstreisekosten.

§ 1.

Bewilligung von Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz im allgemeinen.

Die Beamten erhalten, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Wohnortes vornehmen, Ersatz des Aufwandes für Verpflegung und Unterkunft (Aufwandsentschädigung) sowie der Reisekosten.

Die Aufwandsentschädigung der etatmäßigen Beamten besteht aus dem Tage- nebst Übernachtungsgeld.

Inwieweit die folgenden Vorschriften auf die nichtetatmäßigen Beamten Anwendung finden, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 2.

Begriff des Wohnorts. Ausnahmsweise Bewilligung von Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz bei Dienstgeschäften am Wohnort.

Als Wohnort gilt die Gemarkung des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten.

Durch landesherrliche Verordnung wird bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen eine Aufwandsentschädigung sowie Ersatz von Reisekosten ausnahmsweise auch bei Vornahme von Dienstgeschäften am Wohnort, insbesondere in entlegenen Stadt- und Gemarkungsteilen gewährt werden kann.

§ 3.

Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes der etatmäßigen Beamten.

Die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes richtet sich nach der Klasse, welcher der Beamte nach der Anlage zugeteilt ist.

Es erhalten

die Beamten der Klasse	ein Tagegeld von	ein Übernachtungsgeld von
I	16 M	6 M
II	12 "	5 "
III	10 "	4 "
IV	8 "	4 "
V	7 "	3 "
VI	6 "	3 "
VII	5 "	2 "
VIII	4 "	2 "

§ 4.

Abstufung des Tagegeldes und Gewährung des Übernachtungsgeldes.

Bei einer durch das auswärtige Dienstgeschäft veranlaßten Abwesenheit von nicht mehr als drei Stunden wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.

Im übrigen wird das Tagegeld für je 24 Stunden — gerechnet vom Antritt der Dienstreise — nach der Zeitdauer der Abwesenheit innerhalb dieses Zeitraums berechnet, und zwar bei einer Abwesenheit bis zu 6 Stunden $\frac{1}{10}$, bei einer solchen von mehr als 6 bis zu 10 Stunden $\frac{7}{10}$ des Tagegeldes und bei einer solchen von mehr als 10 Stunden das ganze Tagegeld gewährt. Daneben erhält der Beamte für jede auswärtige Übernachtung das Übernachtungsgeld.

Wenn ein Beamter am gleichen Kalendertage mehrere Dienstreisen antritt, so wird der Zeitaufwand für diese Reisen, sofern er im einzelnen mehr als drei Stunden beträgt, zusammengerechnet und darnach die Aufwandsentschädigung bemessen.

§ 5.

Erhöhung des Tage- und Übernachtungsgeldes.

Bei diplomatischen Sendungen und sonstigen auswärtigen Dienstgeschäften, die aus besonderen Gründen einen außergewöhnlichen Aufwand verursachen, kann das Tage- und Übernachtungsgeld entsprechend erhöht oder der tatsächliche Aufwand vergütet werden. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben landesherrlicher Verordnung vorbehalten.

§ 6.

Ermäßigung des Tage- und Übernachtungsgeldes.

Das Tage- und Übernachtungsgeld wird ermäßigt, insoweit ein Beamter ununterbrochen oder mit kurzen Unterbrechungen länger als drei Wochen am gleichen Ort außerhalb seines Wohnortes Aufenthalt zu nehmen hat. Von dieser Ermäßigung kann abgesehen werden, wenn triftige Gründe hierfür vorliegen. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben landesherrlicher Verordnung vorbehalten.

§ 7.

Besondere Festsetzung der Aufwandsentschädigung.

Für einzelne Arten von Beamten, die regelmäßig auswärtige Dienstgeschäfte in größerer Zahl vorzunehmen haben, kann durch landesherrliche Verordnung die besondere Regelung der Aufwandsentschädigung allgemein oder für einzelne Arten von Dienstgeschäften vorgeschrieben werden.

Beamte, die hauptsächlich äußeren Dienst zu verrichten haben, erhalten hierbei eine Aufwandsentschädigung nur dann, wenn eine solche durch das vorgesehene Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen besonders bewilligt wird.

Für die Bemessung der Aufwandsentschädigung in den vorstehenden Fällen bilden die in § 3 aufgeführten Einheitsätze in ihrem Gesamtbetrag die Obergrenze.

§ 8.

Reisekostenersatz.

Als Reisekosten werden die notwendigen Auslagen des Beamten für die Beförderung seiner Person und seines Reisegepäcks, sowie diejenigen Auslagen vergütet, die er zur Besorgung des Geschäfts selbst zu machen genötigt war.

Die Reisekosten sind einzeln anzugeben und, soweit möglich, nachzuweisen. Hierbei darf kein höherer als der von dem Beamten wirklich aufgewendete Betrag angerechnet werden.

Einzelnen Arten von Beamten können durch das vorgesehene Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen allgemein oder bei gewissen Arten von Dienstgeschäften die Auslagen für die Reisekosten oder für einzelne Arten von ihnen durch Gewährung eines Pauschbetrages vergütet werden.

§ 9.

Benützung der regelmäßigen Fahrgelegenheiten und sonstiger Beförderungsmittel.

Die Beamten haben bei allen Dienstreisen, die ohne Nachteil für den Reisezweck mit Benützung der vorhandenen regelmäßigen Fahrgelegenheiten zurückgelegt werden können, sich dieser Beförderungsmittel zu bedienen.

Die näheren Vorschriften über die Benützung der regelmäßigen Fahrgelegenheiten, über die Zulässigkeit der Benützung von besonderen Gefährten und von eigenen Beförderungsmitteln werden durch landesherrliche Verordnung getroffen.

§ 10.

Bewilligung von Ganggebühren.

Durch landesherrliche Verordnung können den Beamten für Dienstreisen, die zu Fuß zurückgelegt werden, Ganggebühren bewilligt werden.

II. Umzugskosten.

§ 11.

Bewilligung von Umzugskosten im allgemeinen.

Die Beamten erhalten bei Versetzungen, die eine Änderung des Wohnorts zur Folge haben, vorbehaltlich der in § 5 Absatz 2 und § 94 Absatz 4 des Beamtengesetzes enthaltenen Bestimmungen, eine Vergütung der Umzugskosten.

Inwieweit die folgenden Vorschriften auf die nichtetatmäßigen Beamten Anwendung finden, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 12.

Umzugskostenvergütung der etatmäßigen Beamten mit eigenem Hausstand.

Bei Versetzungen etatmäßiger Beamten mit eigenem Hausstand wird die Umzugskostenvergütung nach folgenden Grundsätzen bemessen:

1. Ersetzt werden die notwendigen Auslagen, die durch Überführung des Hausrats des Beamten und desjenigen der zu seinem Hausstande gehörigen Personen aus der seitherigen in die neue Wohnung einschließlich des Ein- und Auspackens tatsächlich erwachsen sind, insofern der Bestand des Hausrates nicht unverhältnismäßig groß ist.

Was als notwendiger Aufwand und als angemessener Bestand an Hausrat anzusehen ist, entscheidet die mit der Anweisung der Umzugskostenvergütung betraute Behörde.

2. Für die Umzugsreise erhält der Beamte Ersatz der Reisekosten für sich und die zu seinem Hausstand gehörigen Personen.

Außerdem können dem Beamten, wenn eine besondere Reise nach seinem neuen Wohnort zwecks Auffindung einer Wohnung nötig ist, die für eine einmalige Hin- und Rückreise für

ihn und ein erwachsenes, zu seinem Hausstand gehörendes weibliches Familienmitglied erwachsenden Reisekosten ersetzt werden.

Die Ersatzleistung richtet sich nach den §§ 8 und 9.

3. Wenn der Beamte infolge des Umzugs nachweislich mehr als dreimal im Gasthause zu übernachten genötigt war, erhält er für die überschießende Zeit eine Aufwandsentschädigung für seine Person gemäß §§ 3 und 4. Bei einem voraussichtlich länger als 14 Tage notwendigen Aufenthalt im Gasthaus hat der Beamte die besondere Ermächtigung seiner vorgesetzten Behörde zum Umzug einzuholen, widrigenfalls die Aufwandsentschädigung nur für einen Gasthausaufenthalt von 10 Tagen geleistet wird.

4. Als Entschädigung für die sonstigen durch den Umzug verursachten Kosten (allgemeine Kosten) erhalten nach Maßgabe der Klasseneinteilung des § 3 die Beamten der Klasse:

I	300 M
II	250 "
III	200 "
IV	150 "
V	125 "
VI	100 "
VII	75 "
VIII	50 "

Maßgebend ist diejenige Klasse, welcher der Beamte vor seiner Versetzung angehört hat.

Die Entschädigung für allgemeine Kosten kann, wenn der Beamte aus besonderen Gründen zu außergewöhnlich hohen Auslagen genötigt war, bis zum Betrag des nachgewiesenen tatsächlichen und von der zuständigen Behörde als notwendig anerkannten Aufwands erhöht werden.

§ 13.

Umzugskostenvergütung der etatmäßigen Beamten ohne eigenen Hausstand.

Bei Versetzungen etatmäßiger Beamten ohne eigenen Hausstand werden die gesamten Umzugskosten nach dem tatsächlichen und in dem von der zuständigen Behörde als notwendig anerkannten Betrag vergütet.

Unter den tatsächlichen Auslagen ist als Ersatz für Verpflegungskosten während der Dauer der Reise bis zum Bezug einer Wohnung am Aufzugsort die Aufwandsentschädigung nach den §§ 3 und 4 zu berechnen. Für die Zeit nach der dritten Übernachtung im Gasthause am Aufzugsort darf jedoch eine Aufwandsentschädigung nur in besonders begründeten Fällen angerechnet werden.

§ 14.

Gewährung von Mietzinsentschädigung.

Außerdem wird für die Zeit, für die ein Beamter infolge der Versetzung nachweislich doppelten Mietzins zu entrichten hat, insoweit Ersatz geleistet, als der Mietzins den doppelten Betrag des Wohnungsgeldes des Beamten nicht übersteigt; diese Vergütung darf jedoch höchstens für einen Zeitraum von neun Monaten gewährt werden.

Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann ihm, falls er die Wohnung nach seinem Umzug leer stehen lassen mußte, für die Zeit des Leerstehens eine Entschädigung in der Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Wohnung gewährt werden, insoweit dieser Mietwert den doppelten Betrag des seitherigen Wohnungsgeldes nicht übersteigt, jedoch keinesfalls für einen längeren Zeitraum als für die Dauer von sechs Monaten.

§ 15.

Ausnahmsweise Gewährung von Umzugskosten.

Eine gänzliche oder teilweise Umzugskostenvergütung und Mietzinsentschädigung (§ 14) kann auch in anderen als den in § 11 erwähnten Fällen, so namentlich bei der erstmaligen Anstellung oder bei der Wiederaufstellung eines Beamten im Staatsdienste sowie bei Umzügen innerhalb des Wohnorts, die aus dienstlichen Gründen veranlaßt sind, innerhalb der durch die voranstehenden Bestimmungen gezogenen Grenzen, jedoch nur bis zum Betrag des nachgewiesenen tatsächlichen und von der zuständigen Behörde als notwendig anerkannten Aufwands gewährt werden.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 16.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1909 in Kraft mit der Maßgabe, daß es auf diejenigen auswärtigen Dienstgeschäfte und diejenigen Umzüge Anwendung zu finden hat, die nach dem 31. Dezember 1908 begonnen haben.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 5. Oktober 1908.

Friedrich.

Sonfell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Anlage

(zu § 3 des Gesetzes).

Klasseneinteilung.**Obere Beamte.****Klasse I. 16 + 6 Mark.**

Minister und andere Mitglieder des Staatsministeriums.

Präsident der Oberrechnungskammer, des Oberlandesgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs.

Klasse II. 12 + 5 Mark.

Gesandte.

Ministerialdirektoren und vortragende Räte der Ministerien. Vorstand des Geheimen Kabinetts.

Direktoren, Abteilungsvorstände und vorsitzende Räte der Kollegialmittelstellen.

Mitglieder der Oberrechnungskammer.

Senatspräsidenten und andere Mitglieder des Oberlandesgerichts.

Vorsitzender Rat und andere Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs.

Präsidenten und Direktoren der Landgerichte.

Oberstaatsanwalt und Erste Staatsanwälte.

Direktor der Staatsschuldenverwaltung.

Korpskommandeur der Gendarmerie.

Vorstände des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.

Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte sowie Konservatoren.

Ordentliche Professoren an den Hochschulen und Professoren an der Akademie der bildenden Künste.

Klasse III. 10 + 4 Mark.

Mitglieder der Kollegialmittelstellen und Hilfsreferenten bei Ministerien.

Zweite Beamte beim Geheimen Kabinetts.

Amtsgerichtsdirektoren.

Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten.

Vorstände von Strafanstalten.

Vorstände von Bezirksamtern, Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung,

Polizeidirektoren, sowie den Amtsvorständen gleichstehende zweite Beamte bei großen Bezirksamtern.

Mitglieder der Landgerichte und Staatsanwälte soweit nicht in Klasse II.

Mitglieder des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.

Vorstände der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte und der Eisenbahnmagazine.
Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkschule und der Kunstgewerbeschulen.

Distriktskommandanten der Gendarmerie.
Vorstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung.

Klasse IV. 8 + 4 Mark.

Alle übrigen oberen Beamten.

Mittlere Beamte.

Klasse V. 7 + 3 Mark.

Landständische Archivare.
Vorsteher von Rechnungsbureaus bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer.
Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen.
Vorsteher von großen Fachschulen, von Blinden- und Taubstummenanstalten, sowie
Rektoren erweiterter Volksschulen.

Vorsteher von Vermessungsbureaus bei Zentralverwaltungen.

Vermessungsbeamte in selbständiger Stellung.

Obergeometer bei der technischen Hochschule.

Steuerkommissäre.

Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter bei der Eisenbahnverwaltung.

Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen

Bureauvorsteher bei den Gesandtschaften und bei Zentralverwaltungen.

Kassiere bei Zentralkassen.

Klasse VI. 6 + 3 Mark.

Alle übrigen mittleren Beamten.

Untere Beamte.

Klasse VII. 5 + 2 Mark.

Wirtschaftsleiter bei größeren staatlichen Betrieben

Technische Beamte und Zeichner.

Vorsteher von Steuereinnahmereien I.

Bahnmeister, Telegraphenmeister; Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister.

Erster Hafenmeister in Mannheim.

Zugsrevisoren.

Magazinmeister.

Gendarmerieoberwachtmeister.

Vorsteher von Stationsämtern III.

Klasse VIII. 4 + 2 Mark.

Alle übrigen unteren Beamten.

II.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 15. Oktober 1908.)

Die Gewährung von Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiermit zum Vollzug von Artikel 30 und 30 a des Statutes in der Fassung vom 12. August 1908 mit Wirkung vom 1. Juli 1908 an und unter gleichzeitiger Aufhebung Unserer Verordnungen vom 14. Oktober 1889 und vom 4. Juli 1898, die Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten betreffend, was folgt:

§ 1.

Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und an Witwen von etatmäßigen Beamten können verwilligt werden, wenn der Ruhe- oder Versorgungsgehalt und das sonstige Einkommen einer solchen Person zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und ihre unselbständigen Familienangehörigen nicht hinreicht und sie selbst zum Erwerb nicht oder nur in beschränktem Maße fähig ist oder nach den besonderen Verhältnissen aus anderen Gründen einen genügenden Verdienst durch eigene Tätigkeit nicht erlangen kann.

Beihilfen an hinterbliebene ledige Söhne und Töchter, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt, können gewährt werden, falls sie ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind und zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts oder der Kosten einer ihren Verhältnissen entsprechenden beruflichen Ausbildung einer Beihilfe dringend bedürftig sind.

Voraussetzung für die Verwilligung von Beihilfen ist ferner, daß die betreffende Person einer solchen Zuwendung würdig ist und daß unterhaltspflichtige Verwandte, die in der Lage sind, ihrer Verpflichtung in ausreichender Weise nachzukommen, nicht vorhanden sind.

§ 2.

Beihilfen an vormals etatmäßige Beamte, die freiwillig oder unfreiwillig aus dem staatlichen Dienst ausgeschieden sind, sowie an Hinterbliebene solcher Personen können nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen der Hilfsbedürftigkeit verwilligt werden.

§ 3.

Die Beihilfen werden bei einer vorübergehenden Notlage in einmaligen Beträgen, bei länger andauernder Hilfsbedürftigkeit in Jahresbeträgen und zwar je nach Umständen auf ein Jahr oder auf mehrere Jahre oder dauernd verwilligt.

Dauernde Beihilfen dürfen jedoch nur Beamten, die vor dem 1. Juli 1908 zuruhegesetzt worden sind, und Hinterbliebenen von Beamten, die vor diesem Zeitpunkt gestorben oder zuruhegesetzt worden sind, gewährt werden.

§ 4.

Alle Beihilfen sind unbedingt widerruflich und werden insbesondere dann ganz oder teilweise zurückgezogen werden, wenn eine wesentliche Verbesserung in den Vermögens- oder Einkommensverhältnissen einer unterstützten Person eintritt oder wenn die Voraussetzung der Würdigkeit nicht mehr zutrifft.

§ 5.

Die Höhe der Beihilfen richtet sich nach den Umständen im Einzelfall. In der Regel soll jedoch innerhalb eines Kalenderjahres und für die einzelne Person und zwar an Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene aus der Klasse der oberen Beamten nicht mehr als 350 M, der mittleren Beamten nicht mehr als 300 M und der unteren Beamten nicht mehr als 250 M verwilligt werden. Nur in besonders dringlichen Ausnahmefällen dürfen diese Sätze überschritten werden.

§ 6.

Die Beihilfen — mit Ausnahme derjenigen für Hinterbliebene von Hauptlehrern — werden vom Finanzministerium aus den nach Artikel 30 und 30a des Etatgesetzes im Staatsvoranschlag vorzuziehenden, für alle Verwaltungszweige gemeinsamen Etatfäzen verwilligt.

Die Gesuche um Gewährung von Beihilfen sind, abgesehen von dringlichen Fällen, alljährlich im Laufe des Monats Oktober in der Regel bei den Bezirksfinanzstellen einzureichen. Außerhalb des Großherzogtums wohnende Personen haben ihre Gesuche an die Landeshauptkasse zu richten.

Für das laufende Jahr wird die Frist zur Einreichung der Gesuche bis Ende November erstreckt.

Zu den Gesuchen sind Vordrucke zu benutzen, die von den genannten Stellen unentgeltlich abgegeben werden.

§ 7.

Diejenigen Beamtenhinterbliebenen, die bereits im Genuß solcher Beihilfen (Gnadengaben) sind, beziehen diese weiter. Die Einreichung neuer Gesuche kommt für sie erst in Frage, wenn die Zeit, für welche die Beihilfe bewilligt worden ist, abläuft oder wenn sie ausreichende Gründe für eine Erhöhung der Beihilfe oder deren dauernde Verwilligung glauben geltend machen zu können.

Diese Gesuche, ebenso die Gesuche von Beamtenhinterbliebenen um Neuverwilligung von Beihilfen (Gnadengaben) sind im laufenden Jahre nochmals bei den Großherzoglichen Bezirksämtern und erst vom kommenden Jahre an bei den in § 6 genannten Bezirksfinanzstellen einzureichen.

Die Verwilligung von Beihilfen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern richtet sich auch weiterhin nach den besonderen hierüber erlassenen Vorschriften.

Gegeben zu Karlsruhe, den 15. Oktober 1908.

Friedrich.

Hausell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Koeder.

III.

Landesherrliche Entschlüsse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Johann Roth in Durlach die untertänigst nachgesuchte Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm verliehenen Königlich Preussischen Kronenordens IV. Klasse zu erteilen.

IV.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend.

In der zweiten Hälfte des Monats Januar l. J. findet Termin für die Erste und Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen statt.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 2. März 1894 (Schulverordnungsblatt Nr. III Seite 70 ff.) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen sind spätestens bis 20. Dezember d. J. beim Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1908.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Bartning.

Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichstiftung betreffend.

Aus den Erträgnissen der Friedrichstiftung wurden für das Jahr 1908 an Volksschullehrer und israelitische Religionslehrer 25 Unterstützungen mit je 50 M bewilligt und deren sofortige Auszahlung angeordnet.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1908.

Der Stiftungsrat der Friedrichstiftung.

Dr. Oster.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1908.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Kaiserin Auguste Viktoria, von Ludwig Epstein. Gütersloh 1908, Verlag von Bertelsmann. Preis gebunden 70 J. Geeignet für Schülerbibliotheken der Unter- und Mittelklassen.

Im Pädagogischen Magazin (Abhandlungen vom Gebiete der Pädagogik und ihrer Hilfswissenschaften, herausgegeben von Friedrich Mann) ist als Heft 337 die letzte Arbeit von Alfred Maul, weiland Hofrat und Direktor der Großherzoglichen Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe, erschienen: „Das Turnen der Knaben.“ Langensalza, Hermann Beyer und Söhne, 1908, Preis 75 J. Das Heft wird allen Knabenturnlehrern empfohlen.

Im Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe, erscheint seit 1. Oktober d. J. eine neue Wochenschrift, die „Jugend-Kundschaun“ (Schriftleiter Oberlehrer Friß, Karlsruhe.) Sie macht es sich zur Aufgabe, die heranwachsende Jugend in die großen Erscheinungen der zeitgenössischen Kultur einzuführen und sie, soweit es möglich ist, mit den wichtigsten Grundlagen des staatlichen Lebens und den Hauptereignissen der Gegenwartsgeschichte bekannt zu machen. Preis vierteljährlich 1 M; bei portofreier Zustellung 1,40 M.

V.

Dienstnachrichten

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrer- bzw Hauptlehrerinnenstellen übertragen an den Volksschulen in:

Freiburg: den Hauptlehrern Emil Schmid in Pforzheim, Friedrich Schreiber in Altenweg, A. Neustadt, Gebhard Strobel in Muggenbrunn, A. Schönau, Wilhelm Gerner in Bofshheim,

A. Adelsheim, sowie den Unterlehrerinnen Frieda Schmutz, Mathilde Lederle, Henriette Schatz und Josephine Schott in Freiburg.

Mannheim: der Handarbeitslehrerin Anna Eiche daselbst.

Offenburg: der Unterlehrerin Lina Hasmann daselbst, sowie dem Unterlehrer Werner Hahn an der Übungsschule des Lehrerseminars in Ettlingen.

Pforzheim: den Handarbeitslehrerinnen Mathilde Mayr und Frau Mina Kübler sowie der Haushaltungslehrerin Jeanette Charff daselbst.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

- Hauptlehrer Emil Bäumlé in Oberbränd, A. Neustadt, nach Pfullendorf.
 „ Julius Brunn in Eberstadt, A. Buchen, nach Eutingen, A. Pforzheim.
 „ Heinrich Buchleither in Raitbach, A. Schopfheim, nach Schopfheim.
 „ Robert Denzler in Brehmen, A. Tauberbischofsheim, nach Hirschlanden, A. Adelsheim.
 „ Franz Joseph Egler in Bräunlingen, A. Donaueschingen, nach Hazenweier, A. Bühl.
 „ Karl Heinrich Egler in Leiselheim, A. Breisach, nach Bödingen, A. Emmendingen.
 „ Pius Engeher in Weilheim, A. Waldshut nach Zell i. B., A. Schönau.
 „ Karl Ernst in Urloffen, A. Offenburg, nach Malsch, A. Ettlingen.
 „ Jakob Göckel in Raumünzach, A. Rastatt, nach Furtwangen, A. Triberg.
 „ Ernst Haberer in Egringen, A. Lörrach, nach Schopfheim.
 „ Oskar Hacker in Neuhausen, A. Pforzheim, nach Singen, A. Konstanz.
 „ Franz Hildebrand in Hofgrund, A. Freiburg, nach Schöllbronn, A. Ettlingen.
 „ Joseph Himmelsbach in Waldhausen, A. Donaueschingen, nach Sulz, A. Lahr.
 „ Wilhelm Köhler in Murg, A. Säckingen, nach Reichenbach, A. Lahr.
 „ Hubert Konrad in Altheim, A. Buchen, nach Bammental, A. Heidelberg.
 „ Anton Luz in Obermünstertal, A. Stausen, nach Roggenbeuren, A. Überlingen.
 „ Alois Merkel in Segeten, A. Waldshut, nach Durmersheim, A. Rastatt.
 „ Wilhelm Rausch in Bruchhausen, A. Ettlingen, nach Weingarten, A. Durlach.
 „ Ferdinand Riede in Malsch, A. Ettlingen, nach Ettlingen.
 „ Hermann Rolli in St. Leon, A. Wiesloch, nach Oberbühlertal, A. Bühl.
 „ Johann Schenk in Rensberg, A. Triberg, nach Wiesental, A. Bruchsal.
 „ Engelbert Spannagel in Kniebis, A. Wolfach, nach Ettlingen.
 „ Julius Straub in Neuweier, A. Bühl, nach Radolfzell, A. Konstanz.
 „ Otto Sulzmann in Limbach, A. Buchen, nach Kluppenheim, A. Rastatt.
 „ Otto Wehrle in Eisingen, A. Bühl, nach Oberkirch.
 „ Jakob Weulein in Hecklingen, A. Emmendingen, nach Oberkirch.
 „ Franz Sales Wetterer in Niedern, A. Waldshut, nach Schnelllingen, A. Wolfach.
 „ August Winterroth in Steinensstadt, A. Müllheim, nach Gutach, A. Waldkirch.
 „ Heinrich Wolf, in Steinach, A. Wolfach, nach Singen, A. Konstanz.
 „ Wilhelm Zwecker in Schiltach, A. Wolfach, nach Kirchheim, A. Heidelberg.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Schbeck, A. Pfullendorf, dem Unterlehrer Joseph Mehrlein in Schillingstadt, A. Boxberg.

Furtwangen, A. Triberg, dem Unterlehrer August Hofheinz daselbst.

Hamburg, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Karl Staudenmaier in Hockenheim, A. Schwezingen.

Heinstetten, A. Mespfrich, dem Unterlehrer Bernhard Eichhorn, in Malsch, A. Ettlingen.
 Hinterzarten, A. Neustadt, dem Unterlehrer Leonhard Stöckel in Bruchsal.
 Kirrlach, A. Bruchsal, dem Schulverwalter German Eckert in Oberweier, A. Rastatt.
 Mahlspüren i. T., A. Stockach, dem Schulverwalter Oskar Haug in Neuhausen, A. Billingen.
 Meisenheim, A. Lahr, dem Schulverwalter Albert Eckert in Eutingen, A. Pforzheim.
 Neudorf, A. Bruchsal, der Unterlehrerin Rosa Weilhart in Dstringen, A. Bruchsal.
 Reichenau, A. Konstanz, der Unterlehrerin Frida Bögele in Reichenau, A. Konstanz.
 Schutterwald, A. Offenburg, der Unterlehrerin Emilie Hauser daselbst.
 Singen, A. Konstanz, der Unterlehrerin Emilie Heller in Eudingen, A. Emmendingen.
 Sulzfeld, A. Eppingen, dem Unterlehrer Rudolf Wittighofer in Achern.
 Untergrombach, A. Bruchsal, der Unterlehrerin Katharina Welte in Ohningen, A. Konstanz.
 Walldürn, A. Buchen, dem Unterlehrer Franz Stöcklein daselbst.
 Wehr, A. Schopfheim, dem Unterlehrer Paul Dees an der Höheren Mädchenschule in Mannheim.

Entlassen aus dem öffentlichen Schuldienste wurden auf Ansuchen:

Unterlehrerin Klara Maier in Walldorf, A. Wiesloch.

Unterlehrerin Elsa Wängart in Oberhausen, A. Emmendingen.

Ferner wurde entlassen:

Unterlehrer Josef Müller, zuletzt an der Volksschule in Görrwihl, A. Waldshut, gemäß § 34 des Elementarunterrichtsgesetzes.

VI.

Dienst erledigungen.

Am Realprogymnasium in Buchen ist eine etatmäßige Reallehrerstelle durch einen Reallehrer der sprachlichen Abteilung zu besetzen. Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Großherzoglichen Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Altenweg, A. Neustadt.

Altheim, A. Buchen.

Eisental, A. Bühl.

Bräunlingen, A. Donaueschingen.

Hecklingen, A. Emmendingen.

Hofsgrund, A. Freiburg.

Illingen, A. Rastatt.

Murg, A. Säckingen.

Neuweier, A. Bühl.

Oberbränd, A. Neustadt.

Raumünzsch, A. Rastatt.

Rechberg, A. Waldshut.

Rensberg, A. Triberg.

St. Leon, A. Wiesloch.

Urloffen, A. Offenburg.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:
 Brehmen, A. Tauberbischofsheim.
 Diethan, A. Wertheim.
 Kaltenbach, A. Müllheim.
 Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreisschul-
 visitation unmittelbar einzureichen.

VII.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Eduard Katzenberger, zuruhegesetzter Reallehrer in Eberbach, am 4. September 1908.

Domini Kaiser, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Böfingen, A. Neustadt, am 28. September 1908.

VIII.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

Fahrpreismäßigungen für Schulfahrten betreffend.

Wir bringen untenstehend folgende für Schüler von Gewerbe- und Handelsschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen, sowie für alle Gewerbetreibenden wichtige neue Bestimmung der Eisenbahnverkehrsordnung zur Kenntnis:

Schülerkarten für 20 Fahrten.

1. Schülerkarten für 20 einfache Fahrten zwischen zwei bestimmten Stationen werden für die III. Klasse ausgegeben:

- a. an Schüler und Schülerinnen der Fortbildungs-, Gewerbe- und Handelsschulen,
- b. an Gesellen oder Gehilfen der gewerblichen Berufe zum Besuch der an Gewerbeschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen stattfindenden Vorbereitungskurse für die Meisterprüfung,
- c. an Meister der gewerblichen Berufe zum Besuch der an Gewerbeschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen angegliederten Ausbildungs- und Fortbildungskurse für Meister,
- d. an Schüler zum Besuch des Konfirmanden- oder Kommunikantenunterrichts,
- e. an Schüler, die im Schulort in Pension gegeben sind und an bestimmten Tagen regelmäßig nach dem Wohnort der Eltern oder Erzieher fahren.

Lediglich für Ferienreisen werden die Karten nicht ausgegeben.

2. Voraussetzung zur Abgabe einer Schülerkarte für 20 Fahrten ist in allen Fällen, daß der Besuch des Unterrichts, bei den unter e genannten Schülern der Besuch der Eltern oder Erzieher den Hauptzweck der Eisenbahnfahrt bildet.

3. Wer die Ausstellung einer Schülerkarte für 20 Fahrten beantragt, hat über den Zweck der Eisenbahnfahrt einen von dem Schulvorstand, bei Konfirmanden und Kommunikanten von dem Pfarrer gefertigten Ausweis vorzulegen. Darin müssen die Tage, an denen der Unterricht stattfindet, oder die Tage, an denen der Schüler regelmäßig nach dem Wohnort der Eltern oder Erzieher fährt, bezeichnet sein.

4. Die Geltungsdauer der Schülerkarten für 20 Fahrten beträgt drei Monate. Der Preis beträgt 20 \mathcal{M} für jedes Kilometer. Mindestens werden 60 \mathcal{M} erhoben.

5. Die Karten sind nur an den darauf vermerkten Tagen, an denen der Unterricht oder Fahrten zum Besuch der Eltern u. s. w. stattfinden, gültig und berechtigen zur Fahrt auf den darin angegebenen Bahnstrecken zu Eil- und Personenzügen. Die Benützung von Schnellzügen ist nicht gestattet.

6. Tritt während der Dauer der Benützung einer Schülerkarte für 20 Fahrten eine Verschiebung der Unterrichtstage oder Besuchstage ein, so ist die Karte der Anfangstation der Fahrstrecke zwecks Gültigschreibung für die neuen Unterrichts- oder Besuchstage vorzulegen. Die Verlegung des Unterrichts oder des Besuchs der Eltern u. s. w. ist durch eine Bescheinigung des Schulvorstandes, bei Konfirmanden und Kommunikanten des Pfarrers nachzuweisen.

7. Wer eine Schülerkarte für 20 Fahrten an anderen als den darauf vermerkten Unterrichtstagen benützt, wird nach § 21 der Verkehrsordnung wie ein Reisender ohne gültige Fahrkarte behandelt.

8. Im übrigen finden die für allgemeine Zeitkarten gegebenen Vorschriften mit folgenden Ausnahmen sinngemäße Anwendung:

a. Für eine Schülerkarte für 20 Fahrten ist keine Sicherheit zu hinterlegen.

b. Der nach a Ziffer 13 zu vergütende Betrag ist derart zu berechnen, daß für jede ausgeführte Fahrt der Preis einer Eilzugfahrkarte III. Klasse angerechnet wird.

Die Gewerbe- und Handelsschulräte, sowie die örtlichen Aufsichtsbehörden werden veranlaßt, die in Frage kommenden Schüler besonders auf diese Vergünstigung hinzuweisen

Karlsruhe, den 20. Oktober 1908.

Großherzogliches Landesgewerbeamt Abteilung II.

J. B.:

H. Maier.

Obkircher.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29. September d. J. ist Realschulkandidat Hugo Kast an der Handelsschule in Karlsruhe und Handelslehrerkandidat Ludwig Raab an der Handelsabteilung der Gewerbeschule in Durlach als Handelslehrer etatmäßig angestellt worden.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. Oktober d. J. wurde Gewerbelehrer Emil Beurer an der Gewerbeschule in Schopshausen in gleicher Eigenschaft an jene in Karlsruhe versetzt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. Oktober d. J. wurde dem Handelslehrer Dr. Paul Gerstner aus Pforzheim eine Handelslehrerstelle an der Handelsschule in Mannheim übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. Oktober d. J. wurde Gewerbelehrer Wilhelm Heuser in Furtwangen in gleicher Eigenschaft an die Gewerbeschule in Mannheim versetzt.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats
Druck und Verlag von Kalsch & Vogel in Karlsruhe.